

**Verordnung vom 8ten May 1806,**  
 enthaltend die näheren Bestimmungen,  
 in Betreff des Verbots der englischen  
 Waaren.

**W**ir Burgermeister und Rärthe des Eydsgenösslichen Standes Zürich, entbieten allen unsern getreuen lieben Kantonsmitbürgern und Einwohnern, unsern geneigten Willen, und geben ihnen anmit nachfolgendes zu vernehmen:

Nachdem wir bereits durch unsere Publikation vom 3ten May allen Bürgern und Einwohnern unsers Kantons jede Theilnahme an der Einschmürzung englischer Manufactur- und anderer verbotener Fabrik-Waaren nach Frankreich, bey hoher Strafe auf das ernstlichste untersagt, auch zu diesem End hin die Ein- und Durchfuhr englischer Manufactur-Waaren in den hiesigen Kanton einswellen gänzlich verboten haben, so erachten wir nothwendig, zu desto genauerer Bollziehung und Handhabung dieser Verbote, nachstehende Verordnung zu erlassen, und solche zu Jedermanns Verhalt, vorzüglich aber zur Kenntniß und Weisung des commercirenden Theils des Publikums, öffentlich bekannt zu machen.

1. Es sollen von nun an keine Kaufmannsgüter in dem hiesigen Kanton ein- oder aus demselben ausgeführt werden, als durch die beyden Kaufhäuser von Zürich und Winterthur, in denen

alle Kaufmanns- oder Güter-Fuhren ausschließlich geladen und entladen werden sollen. Hiervon jedoch sind nach Inhalt der diesfalls eigens zu treffenden Bestimmungen, die durch das Kaufhaus von Stäfa und die Cuff von Horgen gehenden Kaufmannsgüter ausgenommen.

2. Die Kaufhaus- und Cuffbeamten sind angewiesen, den Kaufleuten keine Waaren zum Versenden abzunehmen, sie seyen dann mit einer schriftlichen Declaration über ihren Inhalt versehen.

3. Die geschehene Declaration soll dem Frachtbrief einverleibt und dieser von einem Kaufhaus- oder Cuffbeamten visirt werden.

4. Die Kaufleute, welche Waaren in Empfang nehmen, sollen über den Inhalt derselben ebenfalls ihre schriftliche Declaration ausstellen, bevor Ihnen die Waare von dem Kaufhausbeamten verabfolget wird.

5. Alles Transitgut, welches durch den hiesigen Kanton geht, mit Ausnahme desjenigen, so auf die Zurzachermesse bestimmt ist, soll ebenfalls durch eines der beyden Kaufhäuser zu Zürich oder Winterthur passieren, damit dasselbe gehörig declarirt, und die Frachtbriefe mit dem Visum eines Kaufhausbeamten versehen werden können.

6. Ueber den Inhalt des Transitguts, welches in den Kaufhäusern abgeladen oder wieder

verladen wird, soll von den Speditoren oder Kaufleuten, welche solches besorgen, bey Empfang und Versendung ebenfalls eine schriftliche Declaration gegeben werden.

7. Transitgut, welches, ohne umgeladen zu werden, durch den Kanton passiert, soll mit einer allgemeinen Declaration über seinen Inhalt von dem Ort seiner Versendung, oder wo es zuletzt umgeladen worden, versehen seyn, und auf diese hin das Visum ertheilt werden können.

8. Sollten über die Richtigkeit der in den vorhergehenden Artikeln gefordereten Declarationen, eint und andere Zweifel obwalten, so können solche durch Visitation der Waaren gehoben werden. Sollte sich bey einer solchen Visitation ergeben, daß Jemand falsche Angaaben über den Inhalt der betreffenden Waaren zu machen sich habe begeben lassen, so soll derselbe in jedem Fall mit Confiscation der Waare bestraft werden, und kann überdieß — nach Beschaffenheit der Umstände — mit einer Geldbusse, die bis auf den vierfachen Werth der Waaren erhöht werden kann, auch mit sonstiger Strafe belegt werden.

9. Das auf die Zurzachermesse bestimmte Kaufmannsgut mag außer den Kaufhäusern zu Zürich und Winterthur, auch durch die Zollstädte zu Andelfingen und Egglisau passieren, deren Zollbeamteten diesfalls eine eigene Instruction ertheilt

worden ist, welche auch den Kaufhausbeamteten in Winterthur, rücksichtlich desjenigen Messguts, welches von Winterthur aus über Nestenbach, Korbas und Blattfelden geführt wird, zur Vorschrift dienen solle.

10. Dergleichen Messfuhren kann, auf eine allgemeine Declaration von dem Ort ihrer Versendung oder wo sie zuletzt umgeladen worden, das Visum zum Durchpaß von den dortigen Zollbeamten, nach der ihnen mitzutheilenden nähern Instruction, erteilt werden.

11. Diese Ausnahme ist jedoch nicht länger gültig, als so lange die Zurzachener Messe dauert.

12. Den sämtlichen Vollziehungsbeamten wird die genaue Handhabe und Vollziehung gegenwärtiger Verordnung nachdrücklich empfohlen.